Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau: Organ für das öffentliche und

> private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 35 (1962-1963)

Heft: 2

Buchbesprechung: Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

de. Obwohl bei einer Privatschule (Internat oder Externat) die Ausbildung und Erziehung der ihr anvertrauten Jugendlichen an erster Stelle steht, weist sie auch die Merkmale eines Unternehmens im betriebswirtschaftlichen Sinne auf. Das Privatschulwesen, welches ohne staatliche Subventionen auskommen muß, hat bewiesen, daß es in schwierigen Zeiten, wie z. B. während des letzten Krieges und mit anschließender Devisenbeschränkung, bestehen kann. Dies bedingt, daß eine Privatschule auch nach wirtschaftlichen Grundsätzen geführt werden muß. Hierzu dient eine zweckmäßig ausgebaute Buchhaltung als wertvolles Führungsinstrument für den Schulleiter. Eine einheitliche Ausrichtung des Rechnungswesens, wie sie in großen Fachverbänden mit großem Erfolg bereits zur Durchführung gelangt, ist ebenfalls im Privatschulwesen zu empfehlen.

Empfehlenswert ist ein sukzessiver Ausbau des Rechnungswesens: In einer ersten Phase ist ein einheitlicher Kontenplan aufzustellen, und zwar sowohl für Internats- wie auch für Externatsschulen. In einer zweiten Phase ist als Bindeglied zwischen Buchhaltung und Kalkulation der Betriebsabrechnungsbogen zu verwenden.

In einer dritten Phase erfolgt der Ausbau der Statistik.

In einer vierten Phase Auswertung der Ergebnisse für Betriebsvergleiche mit in- und ausländischen Schulen, Errechnung statistischer Betriebskennziffern usw.

> Handels- und Verkehrsschule Bern Kfm. Abtlg.: Friedr. Müller

INTERNATIONALE UMSCHAU

Europarat — Tourismus

Reisen von Jugendlichen mit Kollektivpaß

Die Regierungen der Mitgliedstaaten des Europarates haben einen Vertrag betreffend die Reisen von Jugendlichen mit Kollektivpaß unterzeichnet, dessen wichtigste Bestimmungen wie folgt lauten:

Art. 1. Jeder vertragsschließende Staat erklärt fich bereit, die Einreise von Jugendgruppen aus einem andern vertragsschließenden Staat auf Grund eines Kollektivpasses zu gestatten.

Art. 2. Jede auf dem Kollektivpaß aufgeführte Person muß Angehöriger des den Kollektivpaß ausstellenden Staates sein.

Art. 3. In den Kollektivpaß können nur Jugendliche bis zum 21. Altersjahr eingeschlossen werden.

Art. 4. Der Reiseleiter muß mindestens 21 Jahre alt sein und sich im Besitz eines gültigen Reisepasses

befinden, der den reglementarischen Vorschriften des Vertragsstaates, welcher den Kollektivpaß ausstellt, entspricht. Der Reiseleiter ist verpflichtet

- den Kollektivpaß mit sich zu führen,
- die Gruppe zu begleiten,
- die Grenzformalitäten zu erfüllen,
- darüber zu wachen, daß die Mitglieder der Gruppe beisammen bleiben.

Art. 5. Jeder Kollektivpaß für Jugendliche muß mindestens 5 und weniger als 50 Namen aufführen, ohne Berücksichtigung des Reiseleiters.

Art. 6. Alle auf dem Kollektivpaß aufgeführten Personen haben die Reise geschlossen durchzuführen.

Art. 8. Der Kollektivpaß ist nur gültig für Reisen und Aufenthalte von höchstens 3 Monaten Dauer.

Art. 12. Die mit dem Kollektivpaß reisenden Jugendlichen sind von der Vorweisung der nationalen Identitätskarte befreit.

BUCHBESPRECHUNG

Sammlung «Lebendiges Wissen». Idee und Gedanke.

Diese Heftreihe, auch bekannt als «Modernes ABC der Anschauung», möchte noch vermehrt erreichen, was sie heute schon in vielen Gebieten unseres Landes ist:

- Eine Einladung zur Verankerung der guten Allgemeinbildung der Jugend.
- Ein Nachschlagewerk als Hilfe bei der Bewältigung der Schulaufgaben im Elternhaus.
- 3. Eine Anregung dem Lehrer für darstellende Arbeiten im Unterricht.

Darüber hinaus möchte sie wirksam sein als sinnvolle Verbindung zwischen Elternhaus und Schule.

Weitere Möglichkeit: Manifestation schweizerisch-christlich-pädagogischer Art, gegen die Verflachungs-Publikationen der Reklamen meist ausländischer Provenienz. (Heute in unvorstellbar hohen Auflagenziffern verbreitet — leider stark mitbeteiligt als «geistige Kost» des Familientisches.)

Der verstorbene Herr Bundesrat Dr. iur. Markus Feldmann schrieb dem Herausgeber: «Mit Genugtuung habe ich festgestellt, daß Sie mit dieser Schriftreihe schon in verschiedenen Kantonen die verdiente Anerkennung gefunden haben.»

